

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Bernd Brunner Tel.: +43 (3142) 21520-233 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

an lagen refer at @stmk.gv. at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-287516/2024-7

Voitsberg, am 11.11.2024

Ggst.: Feststellung von Nichtwald; Rodungsbewilligung

Wiedner Manuel, Krottendorf 287, 8564 Krottendorf-Gaisfeld,

KG. Krottendorf

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 22.10.2024 hat Herr Manuel Wiedner, Krottendorf 287, 8564 Krottendorf-Gaisfeld, vertreten durch die Vermessung GEO4 ZT GmbH, Steinberg 237, 8563 Ligist, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr.: 498, KG. 63335 Krottendorf, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 711 m² zum Zweck der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche angesucht.

Weiters wurde ein Antrag auf Nichtwaldfeststellung für das Grundstück Nr. 498, KG. 63335 Krottendorf, im Ausmaß von ca. 1.984 m² gestellt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28.11.2024, um 08.30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-231) möglich.

2

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, <u>sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen</u>, bei der <u>Verhandlung</u> zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner (elektronisch gefertigt)